



Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte

Vorstand SRPK
Präsidium:
Ursula Berset
Rosenstrasse 1
4142 Münchenstein
061 411 76 48
ursula.berset@sbl.ch

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Stab Bildung
Rheingasse 31
4410 Liestal
bildung@bl.ch

Münchenstein, 28.10.2020

Stellungnahme zur Vorlage „Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Monica Gschwind

Wir danken für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Schulratspräsidienkonferenz lehnt die Vorlage ab.

Eingangs möchten wir dezidiert darauf hinweisen, dass unser grösster Vorbehalt gegenüber den neuen Führungsstrukturen darin liegt, dass die beiden Trägerschaften Kanton und Gemeinden (VBLG) sich zum getrennten Erarbeiten zweier unterschiedlicher Vorlagen entschlossen haben. Zum Wohl aller Schulen hätten Kanton und Gemeinden und die Gemeinden unter sich zu einer Einigung kommen und die Gelegenheit nutzen müssen, die Führungsstrukturen einheitlich und in erster Priorität am Ziel von qualitativ überzeugenden Bildungsstrukturen und einer koordinierten Bildungsplanung zum Wohl der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

Grundlegendes

Bildung spielt in unserer Gesellschaft eine Hauptrolle. Der Bildungsbericht Schweiz aus dem Jahr 2018 nimmt Stellung zum Stand der Bildung, zu den verschiedenen Einflüssen auf die Bildung, und zu den Ansprüchen, Auswirkungen und Zielsetzungen der schweizerischen Bildungspolitik. Er verweist auf das schweizweit verfolgte Bildungsziel, das eine 95%-ige Abschlussquote der SEK II Stufe aller 25-Jährigen angestrebt. Dieses Ziel bestimmt das bildungspolitische Handeln unseres Kantons. Deshalb legt der Kanton ein Schwergewicht auf die Laufbahnorientierung der Bildungsvorgaben und hat entsprechend konsequent gehandelt, als bekannt wurde, dass unsere Schülerinnen und Schüler bei der Überprüfung der Grundkompetenzen mangelhaft abschnitten.

Die SRPK legt grossen Wert darauf, dass unsere Schulen eine ausgezeichnete Schulbildung vermitteln und sich Schulführung, Ausrüstung, Infrastruktur, Unterstützung und Aufsicht diesem Ziel prioritär verpflichten.

Einbezug der Schulräte in die Erarbeitung der Vorlagen

Der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz (SRPK) wurde eingeladen, mit je einer Delegation an der Erarbeitung der Vorlagen mitzuwirken. Leider passierte das erst zu einem Zeitpunkt, als die Stossrichtung beider Vorlagen bereits beschlossen war und die Delegation der Schulräte nur noch gestalterisch mitwirken konnte. Der Vorstand der SRPK entschloss sich, trotz kritischer Haltung gegenüber dem Inhalt der Vorlagen, konstruktiv mitzuwirken. Dies wurde von Seiten der Delegationen entsprechend kommuniziert.

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Erarbeitung neuer Führungsstrukturen, verfolgten Kanton und VBLG unterschiedliche (bildungs-)politische Ziele. Während der Kanton die direkte Lenkung der Schulen und unmittelbare Steuerung der Qualitäts- und Schulentwicklung anstrebt, wollten die Gemeinden Einfluss auf die Bildungskosten nehmen und die Führung der kommunalen Bildung übernehmen.

Die Lenkung der Qualitätsentwicklung der Schule wird in der kantonalen Vorlage umgesetzt. So hat der Kanton seine Aufsichtsfunktion, die er gemäss Bund wahrnehmen muss, im Bildungsgesetz ausführlich abgebildet. Gleichzeitig regelt er die Rolle der zuständigen Direktion/Dienststelle und teilt die Aufgaben und Zuständigkeiten entlang der Linienführungsstruktur konsequent zu. Der Schulrat soll in seiner künftigen Rolle den Fokus auf die örtlichen Gegebenheiten und die strategische Gestaltung der Schule an ihrem Standort richten.

In der Konsequenz kann der Kanton künftig seine bildungspolitischen Inhalte unmittelbar, direkt und zeitnah den Schulen der Sekundarstufe per Weisung mitgeben.

Die kommunale Vorlage setzt vor allem auf den Führungsanspruch, den der VBLG aus dem Credo «Wer zahlt, befiehlt» ableitet. Diese Vorlage scheint das Ziel der guten Schule aus den Augen verloren zu haben, denn Eingangs werden Mängel der heute geltenden Führungsstrukturen aufgeführt, aber die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Lösungen überzeugen keinesfalls. So wird die fachliche und zeitliche Überforderung der Milizbehörde Schulrat bemängelt, als Konsequenz sollen die Aufgaben der Milizbehörde Schulrat der Milizbehörde Gemeinderat übertragen werden. Während der Kanton in seiner Linienstruktur eine Fachstelle integriert, und damit die fachlichen Grundlagen für eine bildungspolitische Entscheidungsfindung sicherstellen, bleibt dies in der kommunalen Vorlage offen.

Die bemängelte unklare Trennung strategischer und operativer Zuständigkeiten zwischen Schulrat und Schulleitung wird mit dem Verlagern der Führungskompetenz nicht behoben, sondern durch die Variabilität noch verstärkt. Die Variabilität bietet zudem drei verschiedene Führungsmodelle an. Eines davon ist das bisherige Führungsmodell.

Da die Gemeinden sich nicht auf eine einheitliche Führungsstruktur einigten, wurde die Variabilität im Bildungsgesetz verankert. Die gesetzliche Umsetzung der Variabilität ist anspruchsvoll. Die drei möglichen Führungsmodelle unterscheiden sich nicht nur strukturell, auch die Aufgaben und Zuständigkeiten müssen sehr differenziert zugewiesen werden. Die Vorlage überzeugt in dieser Hinsicht nicht.

In der Konsequenz werden sich je nach Gemeinde, nicht nur unterschiedliche Führungsstrukturen auswirken, wir befürchten vielmehr, dass sich auch die Rollen der verschiedenen an der Führung beteiligten Akteure, unterschiedlich manifestieren.

Wir befürchten wegen der strukturellen Vielfalt der Schulführung innerhalb der beiden Trägerschaften, dass sich die bildungspolitischen Ziele des Kantons unterschiedlich ausprägen werden und eine koordinierte Bildungsplanung über alle Schulstufen verunmöglicht wird.

Werden beispielsweise Entscheide im Rahmen der Laufbahnorientierung oder zu Massnahmen aus der Überprüfung der Grundkompetenzen gefällt, kann der Kanton diese per Weisung in der Sekundarstufe umsetzen. Die Steuerung der Primarstufe verlangt teils andere Instrumente, die zumindest mehr Zeit bis zur Umsetzung benötigen. So werden die Entscheide auf Sekundarstufe früher umgesetzt werden und im schlechtesten Fall auf der Primarstufe nicht ankommen.

Unterschiede der Vorlagen kantonale und kommunale

Die Ziele der Bildungspolitik von Kanton und VBLG haben sich aus einander entwickelt. Während der Kanton die bildungspolitische Lenkung der Schulen verfolgt, strebt der VBLG an, dass künftig kommunale Gegebenheiten und somit die unterschiedlichen Grundbedürfnisse der Gemeinden in der Schulführungsstruktur berücksichtigt werden. Welcher Art diese Grundbedürfnisse sind, wird allerdings in der Vorlage nicht näher erläutert. Uns erschliesst sich der Zusammenhang zwischen Führung von Schulen und den erwähnten Grundbedürfnissen nicht.

Wir setzen hier klare Prioritäten, denn wir möchten sicherstellen, dass die Führungsstruktur in erster Priorität die grundlegenden Voraussetzungen für ein qualitativ hochstehendes, kantonales und stufenübergreifendes Bildungssystem gewährleistet.

Linienführung kommunal und kantonale: Innerhalb der Gemeinden können zwar Linienstrukturführungen nach Vorbild des Kantons umgesetzt werden. Diese können die direkte «Weisungslinie» Gemeinderat – (Verwaltungsdienststelle) - Schulleitung aufbauen, und der Gemeinderat kann Einfluss auf die Gestaltung der Schulen und Bildungskosten nehmen. Die Unterschiede einer Linienführung auf Gemeindeebene zu derjenigen auf kantonaler Ebene sind gravierend. Der Kanton kann innerhalb der Verwaltung auf eine Fachstelle zurückgreifen. Er hat dieser die entsprechenden Kompetenzen zuordnet. Die zuständige Dienststellenleitung betreut mehrere Schulen und kann somit auf eine Vergleichsbasis abstützen. Dagegen ist eine vergleichbare kommunale Führungslinie fachlich und rechtlich nicht hinterlegt. Was bedeutet, dass der kommunal zuständigen Verwaltungsdienststelle keine Aufgaben zugewiesen werden und ihre Fachlichkeit nicht Bedingung ist. Dies wird sich auf die Qualität der Schulführung auswirken.

Gemeinderäte, die BKSD der kommunalen Schulen

Das Grundmodell überweist eine Vielzahl von Aufgaben an die Gemeinderäte. Dabei sind neben bisher durch Schulräte wahrgenommene Aufgaben neu auch Kompetenzen, die in der neuen kantonalen Vorlage der BKSD im Rahmen ihrer Aufsicht und Unterstützung zugewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Damit werden die Gemeinderäte, eine Milizbehörde, in Bezug auf ihre Schulen eine umfassende Machtfülle erhalten. Dies hat Auswirkungen auf das Wahrnehmen strategischer und operativer Aufgaben resp. Zuständigkeiten innerhalb der Schulführung. Der gestalterische Spielraum des Schulprogramms, der in der kantonalen Vorlage einer von der Führungslinie unabhängigen Stelle (Schulrat) zugeordnet ist, wird bei der kommunalen Vorlage ebenfalls dem Gemeinderat zugewiesen. Damit ist ein «eigenverantwortlicher Gestaltungsspielraum der Schulen» faktisch nicht gegeben.

Zusätzlich soll künftig der Gemeinderat den zeitlich beschränkten operativen Eingriff in die Schule gemäss §82j Abs. g übernehmen. Dieser Eingriff ist auf kantonaler Ebene der BKSD vorbehalten und beruht auf ihren Ergebnissen der externen Evaluation und Erkenntnissen ihrer Aufsichtsfunktion. So gehört er zu einer umfassenden Massnahmenpalette der Aufsichtsfunktionen. Für uns stellt sich hier die Frage, in wie weit und an wen der Kanton seine Aufsichtsfunktion delegieren kann.

Führungsgremien, Führungsmodelle: Schulrat/Gemeinderat, 2 Milizbehörden

Der Schulrat eine politisch ausgewogene, konstante und spezialisierte Behörde

Die grosse Stärke eines Schulrates ist, dass sich diese Milizbehörde ausschliesslich mit Bildungsthemen befasst und alle Schulratsmitglieder gleichermassen miteinbezogen werden. Da der Schulrat im ganzen Entscheidungsprozess durch die Schulleitung und die Lehrpersonenvertretungen beraten wird, werden alle Entscheide mit einer profunden Kenntnis der aktuellen Bildungsfragen,

der Schule und ihren Gegebenheiten gefällt. **Die Beschlüsse werden so mit der Schule und nicht über die Schule getroffen.** Da die Parteien in der Regel Mitglieder der Schulräte nominieren, sind die Entscheide politisch abgefedert. Personelle Wechsel in der Behörde führen nicht zu politischen Richtungswechseln, auch nach einer Amtsperiode ist dies eher nicht zu befürchten.

Der Gemeinderat die künftige Miliz-Schulbehörde Die Sachkompetenz der Gemeinderatsmitglieder verteilt sich auf alle relevanten Themen der Gemeindebelange. Ein Gesamtgemeinderat hat nicht die Ressourcen, sich wie der Schulrat regelmässig gleichermassen den Bildungsthemen zu widmen. So ist der Gesamtgemeinderat auf die Sachkompetenz des für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedes angewiesen. Auch wird es die Sitzungen sprengen, wenn bei der Beratung der Schulthemen grundsätzlich Schulleitung und Lehrpersonenvertretungen eingeladen werden. So werden die Entscheide der künftigen Schulbehörden sich nach der Meinung des/r Bildungsgemeinderates/rätin orientieren. Damit ist es naheliegend, dass das zuständige Gemeinderatsmitglied die kommunale Bildung stärker persönlich beeinflussen kann, als dies dem einzelnen Schulratsmitglied möglich ist. Somit wirkt sich ein Wechsel des Bildungsgemeinderatsmitglieds spürbar auf die Schule und deren Ausrichtung aus.

Das **Grundmodell** der neuen kommunalen Führungsstrukturen überträgt **dem Gemeinderat** den Grossteil der bisherigen Schulratsaufgaben, sowie einige im Kanton künftig der Aufsicht zugeordneten Zuständigkeiten. Die fachliche und zeitliche Überforderung der Schulräte war, wie die Vorlage ausführt, ein Grund für die Erarbeitung von neuen Führungsstrukturen. Das Konzept des Grundmodells bietet hier keinen überzeugenden Lösungsansatz, denn er geht nicht über das Abschaffen der Schulräte und Zuweisen deren Aufgaben an die Gemeinderäte hinaus. Diese Vorlage verschärft gemäss unserer Ansicht die monierten Mängel. Wir sehen weder höhere Sach- und Fachkompetenz noch mehr zeitliche Ressourcen bei den Gemeinderäten, im Gegenteil. Wie bereits erwähnt, kann der Gemeinderat einen Teil seiner Aufgaben an die Verwaltung delegieren. Die kommunale Vorlage berücksichtigt dies nicht, im Gegensatz zur kantonalen Vorlage, die einer Fachstelle explizit Aufgaben zuweist. So werden sich die Zuständigkeiten der kommunalen Verwaltungen im Grauzonenbereich und gemeindespezifisch entwickeln. Dies kann, wie wir befürchten, entscheidende Auswirkungen auf die Gestaltungsbereiche der Schule und auf die Arbeit und Zuständigkeiten der Schulleitungen, die Teilautonomie, die Umsetzung des Schulprogramms und damit auf die Qualität der Schulführung haben.

Das **Schulkommissionsmodell** bietet eine bessere fachliche Abstützung von Entscheiden. Wichtige Entscheide zuhanden des Gemeinderats können unter Einbezug der kommunalen ExpertInnen vorberaten werden. Der administrative Aufwand dabei wird hoch sein, denn wo ein Schulrat ad hoc auf Grund der Meinungsbildung in der Beratung entscheiden konnte, wird die schriftliche Begründung als Entscheidungsgrundlage eine grosse Bedeutung erhalten. Schlussendlich wird der Entscheid im Gemeinderat gefällt werden, und so steht es jedem Gemeinderatsmitglied frei, ob er oder sie die Empfehlung der Schulkommission berücksichtigen möchte,

Das **Schulratsmodell** ist die dritte Möglichkeit, die Variabilität der Führungsstruktur umzusetzen. Wir favorisieren dieses Modell klar. Dass diese Führungsstruktur weiterhin zur Wahl steht, weist auch darauf hin, dass die monierte fachliche und zeitliche Überforderung der heutigen Schulräte relativiert werden kann und in den betreffenden Gemeinden die geleistete Arbeit und die Fach- und Sachkompetenz der Schulräte geschätzt werden. Eventuell gibt auch die Kostenfrage den Ausschlag. Denn das Schulratsmodell ist kostengünstig.

Allerdings sehen wir auch hier einen Nachteil des Schulratsmodells als Teil der neuen kommunalen Führungsstrukturen. Es ist eines von drei möglichen Modellen und kann jederzeit per Änderung des Gemeindereglements an einer Gemeindeversammlung den sogenannten Grundbedürfnissen angepasst werden. Über Gründe, die dazu führen, werden wir nicht spekulieren. Jedoch verursachen Änderungen von Führungsstrukturen jeweils grobe Einschnitte in Organisationen. Dies kann eine kommunale Schule künftig jederzeit treffen.

Kreisschulen Die Beibehaltung des Schulratsmodelles unterstützen wir. In den meisten Fällen sind die Schul-Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden im Kreisschulrat vertreten. So bleiben die Vorteile des Schulratsmodelles bestehen, die Bildungs-Gemeinderäte können die Belange der

Kreis-, Musikschule berücksichtigen und gleichzeitig die Belange ihrer Gemeinden mit einbringen. Die interkommunale Finanzkommission kann zusätzlich dazu den finanziellen Handlungsspielraum erweitern und die benötigten Mittel bewilligen. Als Variante wäre das Überdenken einer Finanzkompetenz für Schulräte von Kreisschulen mit einzubeziehen. Es ist auf jeden Fall zu begrüßen, dass die Kreisschulräte eine finanziell niederschwellige Handlungskompetenz erhalten, sei es direkt über die Finanzkompetenz des Schulrates oder über die Finanzkommission, die Beschlüsse stellvertretend für die Gemeinden fällt.

Geltendes Führungsmodell versus Vorlage Die geltende Schulratsführungsstruktur ist in allen Trägerschaften, Schulstufen und in Kreisschulkonstrukten einheitlich umsetzbar. Wir sind überzeugt, dass im Grunde allen Schulen im Kanton eine einheitliche Führungsstruktur am ehesten dient. So können eine fachliche Stärkung und präsen- te und abrufbare Unterstützung der Schulräte die Qualität und Belastbarkeit der Schulführung verbessern und im Kanton die koordinierte und stufenübergreifende Bildungsplanung stärken.

Die SRPK stemmt sich nicht gegen Verbesserungen, wir erwarten dabei unbedingt, dass das Verbesserungspotential bezogen auf die Qualität der Schulen und der Schulführung zum Wohl unserer Schülerinnen und Schüler ausgewiesen werden kann.

Auswirkungen der kommunalen Führungsstrukturen

Weitergehende Anliegen der Gemeinde zur Einflussnahme auf die Bildungskosten Die Bildungskosten steigen generell und beanspruchen einen immer höheren Prozentsatz des Gemeindebudgets. So ist das Verlangen, diese Kosten beeinflussen zu können durchaus nachvollziehbar. Solange aber die finanzwirksamen Rahmenbedingungen, wie u.a. die Lohngestaltung der Lehrpersonen, die Grundlagen zur Klassenbildung, die Vorgaben über die Förderkontingente kanton- al geregelt bleiben, liegt der finanzielle Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei einem niedrigen einstelligen Prozentbereich ihrer Bildungskosten. Wir befürchten, dass die Vorlage Führungsstruk- turen nicht der letzte Schritt auf dem Weg zur Verstärkung des Einflusses der Gemeinden auf die Schulen und ihre Kosten sein wird. So ist es nur folgerichtig, dass die Gemeinden versuchen, wei- tere finanzwirksame kantonale Rahmenbedingungen zu beeinflussen.

Für die SRPK ist das Aufweichen der kantonalen Rahmenbedingungen inakzeptabel, garantieren diese doch, dass Kinder unabhängig von ihrem Wohnort im ganzen Kanton vergleichbare schuli- sche Voraussetzungen vorfinden.

Kostenfolge Es ist eine Illusion, anzunehmen, dass die neuen Führungsstrukturen auf Gemeinde- ebene keine Kosten verursachen werden. Sollte die kommunale Linienstruktur umgesetzt werden, braucht es zusätzliche personelle Ressourcen in der Verwaltung.

Koordinierte Bildungsplanung Übergeordnete Anliegen im Bildungswesen können an der Hürde Gemeindeautonomie scheitern und eine koordinierte und zielführende Bildungsplanung innerhalb der Primarstufe erschweren.

Operativer Gestaltungsspielraum der Schulleitungen Da die Gemeinden variable Führungs- strukturen anstreben, die sich nicht nur strukturell unterscheiden, sondern auch Spielraum in der Umsetzung zulassen, werden in der Konsequenz sich je nach Gemeinde, nicht nur die unter- schiedlichen Führungsstrukturen auswirken, auch die Rollen der verschiedenen an der Führung beteiligten Behörden und zuständigen Akteure, unterschiedlich wahrgenommen werden.

Die Schulleitungen werden sich vermehrt mit Ansprüchen der Gemeindebehörden und Gemeinde- verwaltungen auseinandersetzen müssen und das Bewusstsein für ihre Kompetenz innerhalb ihres operativen Zuständigkeitsbereichs bei Gemeinderat und Verwaltung einfordern. Das Bildungsge- setz verlangt, dass die Schulleitungen ihren operativen Gestaltungsspielraum eigenverantwortlich nutzen sollen können und weist die Gemeinden an (§ 78c Abs.i), die eigenverantwortlichen Gestal- tungsspielräume der Schulen zu respektieren. Jedoch wird dieser im Gegensatz zur kantonalen Vorlage, die den Gestaltungsspielraum dem Schulprogramm zuordnet, nicht definiert.

Teilautonomie Die Teilautonomie innerhalb der Variabilität und wird sich neben den Zielen der lokalen Schulen auch nach den lokalen Gegebenheiten, wie Struktur der Verwaltung, Finanzkraft der Gemeinde, politische Ausrichtung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes und des gesamten Gemeinderates ausrichten. Der Fokus auf die lokale Gestaltung der Schule, ihre schulischen Ziele und ihre Aufgaben wird an Schärfe verlieren und die Gemeindebelange werden an Gewicht gewinnen. So werden sich die einzelnen Schulen im Rahmen ihrer finanziellen Grundausstattung und strategische Ausrichtung nach den Gemeinden richten müssen und sich schulisch unterschiedlich entwickeln. Somit wird diese Teilautonomie sich stärker lokal ausrichten und eine koordinierte Qualitäts- und Schulentwicklung der Primarstufe erschweren.

Die Stärkung der Schulleitungen im personellen Bereich Die SRPK unterstützt ausdrücklich, dass die Schulleitungen künftig vermehrt ihr Fachwissen und ihre -kompetenzen im personellen Bereich einsetzen können. Allerdings sehen wir gewisse Risiken in der Machtfülle der Schulleitungen. In vielen kleineren Gemeinden werden sie als Einzelschulleitung personelle Entscheidungen treffen. Die Vorlage gibt nicht erschöpfend Auskunft, wie weit der Entscheidungsspielraum gehen wird. Klar ist, dass die Schulleitungen anstellen, beurteilen, beraten und unterstützen. Bei ungenügenden Leistungen von Lehrpersonen oder inakzeptablem Verhalten besteht die Möglichkeit einer Verwarnung, die damit ein mögliches Kündigungsverfahren einleitet. Wir empfehlen dringend, dass solche Massnahmen von einer neutralen Stelle vorab beurteilt werden müssen. Dies schützt Lehrpersonen und die Schulleitung und verhindert Reputationsschäden.

Systemstärkung der Schulen Die kantonale Vorlage bezweckt eine Systemstärkung der Schule. Ein starkes System braucht Planungssicherheit, verlässliche Partnerschaften und klare Zuständigkeiten. Diese Voraussetzungen bietet die Variabilität der möglichen kommunalen Führungsstrukturen nicht für die Primarstufe des Kantons und auch nicht für die einzelnen Standorte. Unterschiedliche Strukturen, lokal unterschiedlich ausgeprägte Zuständigkeiten und zuletzt die Möglichkeit, die gewählte Führungsstruktur zu ändern, wird sich auf die Stabilität des ganzen kantonalen Schulsystems auswirken.

Klarheit der Trennung der Zuständigkeit zwischen Schulbehörde und Schulleitung resp. operativer und strategischer Ebene Die Zuständigkeiten zwischen Schulbehörde und Schulleitungen werden bei der heutigen Führungsstruktur als unklar bezeichnet. Die Verlagerung der Führungskompetenzen und die variable Ausgestaltung der Führungsstrukturen wird keine zusätzliche Klarheit schaffen und wird vor allem lokale und standortbezogene Regelungen fördern.

Professionalisierung des Beschwerdewesens Die Zuweisung der Aufgaben der Schulräte an die Gemeinderäte verlagern die Zuständigkeiten für Rekurse im Beschwerdewesen. Die Qualität der Entscheide wird sich dadurch nicht verändern. In grösseren Gemeinden, die eine juristische Fachperson beschäftigen, kann das nötige Wissen erarbeitet und gewinnbringend eingesetzt werden.

Die Qualitätssicherung der Schulen durch die kantonale Aufsicht Für uns ist es fraglich, ob, wie und in welchem Mass die kantonale Aufsicht über die kommunalen Schulen ausgeübt werden kann. So erstaunt es uns, dass der Gemeinderat künftig in die operativen Hoheitsräume der Schulen zeitlich befristet eingreifen kann. Dies ist dem BKSD für die kantonalen Schulen vorbehalten. Auch die Relativierung des Aufsichtsgedankens, dass nur gravierende Mängel und Situationen zu Intervention der Aufsicht führen können, können wir nicht gutheissen. Wir plädieren für eine umfassende Unterstützung aller Schulen und klare Richtlinien für die qualitativ gute Bildung zum Wohl unserer Schülerinnen und Schüler.

Verankerung der Schulen in den Gemeindestrukturen Wir erwarten eine Stärkung der «Verankerung» der Schulen in der Gemeindeverwaltung. Die Art einer Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und den Schulen muss unbedingt im Vorfeld zu einer Änderung der Führungsstrukturen klar geregelt werden.

Risiken

Wir beurteilen die Auswirkungen der Führungsstrukturen auf alle Schulen des Kantons generell anders als der Kanton und die Gemeinden.

Durch die neuen Führungsstrukturen werden die Schulen in grösserem Mass der Politik und der kantonalen und kommunalen Finanzlage ausgesetzt sein, womit wir entsprechende und lokal unterschiedlich ausgeprägte Auswirkungen auf die Qualität und Planbarkeit der Schulen erwarten. In der Linienführung und den kommunalen Strukturen wirken sich die Kompetenz, das Engagement und die Persönlichkeit derjenigen Personen stark aus, die die Entscheide treffen. Bei Abwahl, Neubesetzung, Ressortwechsel können sich für die Schulen politische Richtungswechsel ergeben. Mag es auch den Anschein haben, dass die neuen Führungsstrukturen bei den geltenden personellen Konstellationen in der eigenen Gemeinde gerade perfekt passen, müssen doch künftige mögliche personelle Änderungen in die Überlegungen miteinbezogen werden. Bildungspolitik wirkt sich nachhaltig und langfristig auf die Schulen und ihre Qualität aus und muss einen längeren zeitlichen Planungshorizont verfolgen. Finanzielle Gegebenheiten können sich plötzlich ändern und entsprechende Sparvorgaben werden kurzfristig verfügt. In den neuen Führungsstrukturen wird sich künftig dieselbe Schulbehörde beiden Anliegen verpflichten müssen. In beiden Vorlagen werden die Schulleitungen gegenüber den Lehrpersonen mehr Macht erhalten. Die Professionalisierung der Schulleitungen im personellen Bereich wurde konsequent vorangetrieben, aber der Faktor Mensch vernachlässigt. So spielt die Person der Schulleitung und ihr Führungsverständnis ebenfalls eine entscheidende Rolle in der Qualität der Schulführung.

Effekte, die sich aus den strukturellen Gegebenheiten ergeben, werden sich möglicherweise durch die Variabilität noch verstärken und sich auf die Vergleichbarkeit der Bildungsentwicklung innerhalb der Primarstufe im Kanton, die Planbarkeit der kommunalen Bildung, die Wirkung einer Laufbahnorientierung und die Qualitäts- und Schulentwicklung auswirken.

Empfehlung

Wir empfehlen dringend, die beiden Vorlagen zu überdenken. Eine einheitliche Führungsstruktur, sei es, dass das Trägerschaftsprinzip neu beurteilt wird oder eine einheitliche Struktur konsequent gefördert wird, soll Gegenstand der Neubeurteilung sein.

Mit der bitte um Kenntnissnahme und freundlichen Grüssen

Ursula Berset
Präsidentin der Schulratspräsidienkonferenz

Anhang:

Bemerkungen Bildungsgesetzesänderungen:

Die Formulierungen der beiden Versionen der beiden Vorlagen zum Bildungsgesetz sind unserer Ansicht nach teilweise nicht vereinbar, widersprüchlich und die rechtliche Konsequenz bei der Annahme beider oder einer der beiden Vorlagen sind nicht klar.

Spezielle Bemerkungen

§60c Abs.2: «Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und denjenigen der Trägerschaft.» Wir empfehlen, dass erwähnt wird, welche der Vorgaben in erster Priorität berücksichtigt werden muss.

§60e Abs. 3: Bei den kantonalen Schulen beschliesst die BKSD die Massnahmen aus den Ergebnissen der internen Evaluation. Diese sollen in die Schulentwicklungsplanung einfliessen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die kommunalen Schulen.

§68 Abs.2: «Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden, und an diese bzw. diesen Anträge zu stellen.» Der volle Text ist der kantonalen Vorlage entnommen und der um die gestrichenen Passagen gekürzte Text entspricht der kommunalen Vorlage. Es erstaunt uns, dass unter «Mitsprache» die Eltern nicht vom Gemeinderat, der als Schulbehörde eingesetzt werden soll, das Recht erhalten, angehört zu werden und das Recht verlieren, an diesen Anträge stellen dürfen. Dies widerspricht der Logik der gewählten Führungsstruktur.

§70c Abs.1: Die kommunale Vorlage hebt Abs. 1c^{bis} auf, der in der kantonalen Vorlage enthalten ist. Hier wird ebenso, bei Annahme beider Vorlagen ein Widerspruch generiert.

§77 Abs. 1e: «die Schulleitung gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.» , unklar, was mit «unterstützender Fachpersonen gemeint ist.

§ 78c Abs e: «er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.» Wir regen an, unmissverständlich zu formulieren. Können Lehrpersonen an den Gemeinderat gelangen und sich über die Schulleitung beschweren oder ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz bei rekursfähigen Entscheiden der Schulleitungen.

§82j Abs. g: übergibt dem Gemeinderat die Kompetenz zum zeitlich beschränkten operativen Eingriff in die Schule gemäss der aufgeführten Kriterien. Dieser Eingriff ist auf kantonalen Ebene der BKSD vorbehalten und beruht auf ihren Ergebnissen der externen Evaluation und Erkenntnissen ihrer Aufsichtsfunktion. Wir bitten, abzuklären, ob und an wen der Kanton seine Aufsichtsfunktion delegieren kann, und wie sichergestellt wird, dass dieser Eingriff gemäss Kriterien erfolgt.